

Richter:

Björn Willenberg (Vorsitzender)
Jürgen Junghänel
Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann

Braunschweig/Hannover,

17. Dezember 2012

Urteil zu LSG-NI-2012-10-01-1

In Sachen

■■■■■■■■■■
– Antragsteller –

gegen

Regionsverband Hannover der Piratenpartei Niedersachsen
vertreten durch den Regionsvorstand
vertreten durch ■■■■■■■■■■

– Antragsgegner –

zum Streitgegenstand „Vertagung der Satzungsänderungsanträge aus dem Januar“

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Niedersachsen durch Björn Willenberg, Jürgen Junghänel und Jens-Wolfhard Schicke-Uffmann nach schriftlicher Verhandlung in der Sitzung am 17. Dezember 2012 entschieden:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet und wird daher abgewiesen.

Sachverhalt:

Das Mitglied ■■■■■■■■■■ des Regionsverbands Hannover stellte frist- und formgerecht mehrere Satzungsänderungsanträge zur Regionsversammlung am 26. Januar 2012. Diese Anträge wurden dort jedoch nicht behandelt und stattdessen vertagt. Der Regionsvorstand lud später zu einer Regionsversammlung am 29. September 2012 ein, und setzte die Anträge dort erneut auf die Tagesordnung. Einige dieser Anträge wurden beschlossen.

Der Kläger begehrt die Beschlüsse der Regionsversammlung am 29. September 2012 zu diesen Satzungsänderungsanträgen für nichtig zu erklären, weil die Anträge vor der Regionsversammlung am 26. Januar 2012 gestellt wurden und die damalige Versammlung sie vertagt habe. Diese Vertagung sei ungesetzlich gewesen, da nicht gleichzeitig ein zeitnahe neuer Termin bestimmt worden sei.

Der Vertreter der Beklagten führt dazu aus, dass die Satzungsänderungsanträge schon für die Sitzung am 26. Januar 2012 fristgerecht eingereicht waren. Sie seien durch Beschluss der Versammlung vertagt worden. Da Regionsversammlungen selten stattfinden, sei der lange Vertagungszeitraum der Versammlung bekannt gewesen. Die Anträge hätten danach für jede stattfindende Regionsversammlung fristgerecht vorgelegen. Im Vorfeld der Regionsversammlung seien die Anträge im Wiki

der Piratenpartei bekannt gegeben und in der Einladung seien sie den Mitgliedern bekannt gemacht worden.

Begründung:

Der Kläger hat die Klage rechtzeitig und formal richtig eingereicht. Er hat ein Rechtsschutzbedürfnis, da er als Mitglied des Regionsverbandes Hannover von den Auswirkungen von Satzungsänderungen des Regionsverbandes betroffen ist.

Nach Par. 11 Abs. 3 der Satzung des Regionsverbandes Hannover der Piratenpartei kann über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einer Regionsversammlung nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Regionsversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen ist. Er muss mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden. Nach Par. 9.1 beträgt die Einladungsfrist für eine solche Versammlung drei Wochen.

Die strittigen Anträge wurden schon im Januar 2012 beim Vorstand eingereicht, sie erfüllen also die Einreichungsfrist. Sie sind in der Zwischenzeit nicht zurückgezogen worden. Sie wurden den Mitgliedern zur Regionsversammlung am 29. September 2012 rechtzeitig und erneut zur Kenntnis gebracht.

Dass zwischenzeitlich eine Regionsversammlung stattfand, ist unerheblich, da die Anträge dort nicht behandelt wurden.

Wenn die angezweifelte Vertagung am 26. Januar 2012 ungesetzlich gewesen wäre, wären die Satzungsänderungsanträge so anzusehen, als ob sie auf der entsprechenden Versammlung nicht behandelt worden wären und wären damit dennoch zur nächsten Versammlung fristgerecht eingereicht gewesen. Der Rechtsstatus der Anträge wäre also der gleiche und die Anträge damit so zu behandeln, als ob sie zur zweiten Versammlung erneut eingereicht worden wären.

Der Vertagungsbeschluss bezog sich außerdem auf die Vertagung der Satzungsänderungsanträge auf die nächste Versammlung, nicht auf die Vertagung der Versammlung selbst. Ein zeitnahe neuer Termin war daher nicht notwendig.

Somit konnte der Klage kein Erfolg beschieden sein.

Rechtsmittel:

Jeder Streitpartei steht binnen eines Monats nach Urteilsverkündung die Berufung beim Bundesschiedsgericht offen. Sie wäre zu begründen und in der Berufungsschrift die angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.